

DüV

Herbstdüngung: Was ist zulässig?

Bezüglich der Düngung im Herbst werden immer wieder Fragen aufgeworfen, ob und wenn ja welche Einschränkungen bei der Anwendung von Sekundärrohstoffdüngern zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt, dass für Sekundärrohstoffdünger wie Kompost, Gärprodukte oder Dünger aus Abwasserschlämme dieselben Vorschriften gelten wie für alle anderen Düngemittel auch. Die entsprechenden Vorgaben finden sich in der Düngerverordnung (DüV).

Tatsächlich bestehen für die Düngung im Herbst für bestimmte Düngemittel Einschränkungen. Die Einschränkungen gelten für Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische Düngemittel (insbesondere Klärschlamm und Gärprodukte) sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Anteil verfügbarem Stickstoff und Hühnerkot.

Festmist und Kompost sind aufgrund ihres geringen Anteils von verfügbarem Stickstoff von den Regelungen nicht betroffen.

Für die betroffenen Düngemittel gilt, dass sie nach der letzten Hauptfrucht auf Ackerland nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen (einschließlich Zwischenfrucht) oder als Ausgleichsdüngung zu Stroh eingesetzt werden dürfen. Dabei dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff (N gesamt) je Hektar aufgebracht werden (§ 4 Absatz 6 DüV).

Grundsätzlich hat die Düngung dem Pflanzenbedarf entsprechend zu erfolgen. Unter welchen Standort-, Witterungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen und in welchem Maße noch ein Düngbedarf für einzelne Kulturen anzusetzen ist, wird für verschiedene Bundesländer in Erlassen konkretisiert, so etwa in [Niedersachsen](#) und in [Nordrhein-Westfalen](#).

Von der Aufwandmengenbegrenzung (40 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ oder 80 Kilogramm N-gesamt je ha) nicht betroffen sind Kulturen, die im Anbaujahr noch geerntet werden und somit als Hauptfrucht gelten. Hierzu zählen alle Sommerungen und Kulturen zur Energie- und Futternutzung. Auch Ackergras, das im Herbst noch einen Schnitt liefert, kann bis zur Höhe des Stickstoffbedarfs gedüngt werden.

Bei der Anwendung von Kompost und Stallmist gilt die „Höchstmengenregelung“ für $\text{NH}_4\text{-N}$ und Gesamt-N ebenfalls nicht. Was gilt ist, dass die Düngung nach dem Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten ist.

Quelle: H&K aktuell 10_2014, Seite 9: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)